

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III C 1 - 4110/9/2
lin.de

Berlin den 28. Januar 2026
Tel.: 9013 (913) - 3634
[judith.kohlstedt-mansouri@senjustv.ber-](mailto:judith.kohlstedt-mansouri@senjustv.berlin.de)

2698

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Bericht über die Arbeitsergebnisse der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe im Jahr 2025

**Vorgänge: 77. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 2025,
Auflagenbeschlüsse 2026/2027 - B 31**

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, über die Arbeitsergebnisse der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe jeweils zum Februar zu berichten.“

Es wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Beschluss für das Jahr 2025 als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung hat nach dem letzten Tätigkeitsbericht zwei Mal unter der Leitung von Herrn Fels, und zwar am 7. Mai 2025 und 19. November getagt.

Dabei sind folgende Themen erörtert worden:

Sitzung am 7. Mai 2025:**Sachstand „Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Berliner Verwaltung“**

Frau Kohlstedt-Mansouri (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV)) berichtete über den aktuellen Sachstand. Es liegen noch nicht alle angekündigten Stellungnahmen auf das Schreiben der SenJustV vom 25. November 2024 vor.

Es wurde noch einmal die Frage erörtert, auf welcher Grundlage die Handlungsfähigkeit der Innenrevisionen sichergestellt sei, obwohl die Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft getreten seien und ihre weitere Anwendung bis zum Erlass einer neuen Verwaltungsvorschrift nicht angeordnet worden sei. Herr Fels (SenJustV) verwies darauf, dass diese Frage in der Sitzung am 23. November 2023 erörtert worden sei. Damals sei die Auffassung vertreten worden, dass sich die erforderliche Grundlage aus der Pflicht der Verwaltung ergäbe, ausreichend organisatorische, funktionelle und personelle Vorkehrungen zu treffen, um dem Postulat der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zum Durchbruch zu verhelfen. Das geschehe u.a. durch die interne Revision, die externe Rechnungsprüfung und die Rechts- und Fachaufsicht (vgl. Stober in Compliance für die öffentliche Verwaltung, 2. Auflage 2022, Rn. 29 ff.).

Der Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) verwies darauf, aufgrund der fehlenden Verwaltungsvorschrift sei es problematisch, Mitarbeitende aus anderen Bereichen mit einer Prüfungstätigkeit zu betrauen. Nach Auffassung von Herrn Fels (SenJustV) könne die Behördenleitung schon aufgrund des ihr zustehenden Organisationsermessens Mitarbeitende für die Tätigkeit benennen. Diese Befugnis könne die Behördenleitung zum Beispiel auch auf die Leitung der Innenrevision übertragen.

Neuerlass der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen - AV BuG

Die AV BuG treten am 14. September 2025 außer Kraft. Der Vertreter der SenFin berichtete, dass der zuständige Bereich in seinem Haus nach dem derzeitigen Stand beabsichtige, die AV BuG in der jetzigen Fassung für weitere fünf Jahre erneut zu erlassen. Er verwies darauf, dass dann in den nächsten fünf Jahren die Möglichkeit bestehe, Änderungs- und Verbesserungsvorschläge anzubringen, sofern hierfür in der Arbeitsgruppe ein Bedarf gesehen werde.

In der anschließenden Diskussion wurde betont, dass sich die Ausführungsvorschriften in der jetzigen Fassung insgesamt bewährt hätten. Problematisiert wurde vor allem, dass die AV BuG sehr komplex und für die Beschäftigten nicht leicht verständlich seien. Es wurden ohne abschließendes Ergebnis verschiedene Möglichkeiten erörtert,

wie die AV BuG übersichtlicher gegliedert und Regelungsinhalte verständlicher formuliert werden könnten. Dabei wurde nicht verkannt, dass die Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Fallgestaltungen und ihre sachgerechte Regelung schon an sich eine Komplexität bedinge, die sich nicht einfach reduzieren lasse.

Im Ergebnis der Erörterungen bestand Einvernehmen, dass eine Art Handreichung zu den Ausführungsvorschriften empfehlenswert wäre, in der für die Beschäftigten in einfacher und leicht nachvollziehbarer Weise, gegebenenfalls auch unter Anführung von Fallbeispielen, die wesentlichen Regelungsinhalte dargestellt werden, so dass sich die Beschäftigten einen schnellen Überblick verschaffen können.

Es wurde auch die organisatorische Ausgestaltung zur Erfüllung der in den AV BuG vorgesehenen Anzeige-, Antrags- und sonstigen Pflichten durch die Beschäftigten in den einzelnen Behörden erörtert. Es bestand Einvernehmen über die Wichtigkeit, dass die dafür vorgesehenen Wege so einfach wie möglich gestaltet werden, so dass die Beschäftigten mit nur geringem Aufwand ihren Pflichten nach den Ausführungsvorschriften nachkommen könnten. Der Vertreter der SenFin berichtete, in seinem Haus sei eine vollständige Digitalisierung in diesem Bereich geplant, so dass die Beschäftigten in wenigen Schritten die Anzeige eines angebotenen oder angenommenen Vorteils vornehmen könnten.

Anschließend wurde auf Bitten der Vertreterin der (Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) der Umgang mit Rabatten und Corporate Benefits (Mitarbeiterangebote/-vorteile) erörtert. Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass die Gewährung von Rabatten in Form von vergünstigten Karten für Veranstaltungen zur privaten Nutzung, die von einem Theater o.ä. den Beschäftigten einer Behörde angeboten und mit Dank/Wertschätzung für die Arbeit begründet würden, im Hinblick auf die Vorgaben der AV BuG kritisch zu sehen sei. Bei Angeboten im Rahmen von sogenannten Corporate Benefits dürfte dagegen der Anwendungsbereich der AV BuG nicht eröffnet sein.

E-Learningkurs Korruptionsprävention bei der VAK Berlin

Herr Fels (SenJustV) teilte mit, dass nach den ihm vorliegenden Informationen bislang ca. 400 Beschäftigte an dem Kurs teilgenommen hätten. Es sei beabsichtigt, über die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung ein Schreiben an alle Antikorruptionsbeauftragten der Haupt- und Bezirksverwaltungen zu richten, mit dem auf den E-Learning-Kurs aufmerksam gemacht werde.

Umsetzung der Vertrauensanwältin/des Vertrauensanwaltes in anderen Bundesländern

Herr Rechtsanwalt Tietz berichtete über das Ergebnis seiner Recherche zur Umsetzung der Vertrauensanwältin/des Vertrauensanwaltes in anderen Bundesländern.

Bericht des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung

Herr Rechtsanwalt Tietz berichtete über seine Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung in der Zeit vom 1. August 2024 bis 31. Januar 2025.

Studie der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. „Hinweisgeberschutz in der Praxis: Hürden und Chancen für Whistleblowing in der Polizei“

Der Vertreter der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) legte die relevanten Erkenntnisse, die sich aus der Studie ergeben, im Einzelnen dar. Seine Einschätzung, dass Berlin gut aufgestellt sei, was den Hinweisgeberschutz im Bereich der Korruptionsbekämpfung angehe, fand allgemein Zustimmung. Einvernehmen bestand auch, dass die Institution des Vertrauensanwaltes durch regelmäßige Hinweise gegenüber den Beschäftigten noch besser bekannt gemacht werden müsse.

Verdachtskündigung

Auf Bitten der Vertreterin der SenInnSport wurde eine Anfrage des Landesamtes für Einwanderung erörtert, mit der auf bestimmte Probleme für den Fall einer Verdachtskündigung aus Anlass eines aufgetretenen Korruptionsverdachts hingewiesen wird.

Die in der Anfrage genannten Punkte wurden erörtert. Herr Fels (SenJustV) wies darauf hin, dass Auskünfte aus strafrechtlichen Ermittlungsakten nicht erteilt werden könnten, wenn ihnen Zwecke des Strafverfahrens und damit auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks entgegenstünden (vgl. § 479 Strafprozessordnung (StPO)).

Es bestand Einvernehmen, dass die Würdigung eines Sachverhalts durch das Arbeitsgericht in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit falle, so dass diesbezügliche Vorgaben, auch im Wege einer gesetzlichen Änderung des Arbeitsrechts, äußerst problematisch seien. Die Vertreter der Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) wiesen auf die für eine Verdachtskündigung geltende Frist von zwei Wochen gemäß § 626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hin, die mit Kenntniserlangung der maßgebenden Tatsachen beginnt, und auf den sich aus dieser Regelung für die betroffene Dienststelle ergebenden Aufklärungs- und Handlungsdruck.

Soweit mit der Anfrage angeregt wird, für das Land Berlin eine verbindliche Richtlinie oder Handlungsempfehlung zu formulieren, die den zuständigen Behörden klare Verfahrensvorgaben im Falle eines Korruptionsverdachts bereitstelle, wird auf Ziffer 7. des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption hingewiesen. Mit der in dem Entwurf vorgeschlagenen Regelung werden bereits bestimmte Maßnahmen bei Auftreten eines Korruptionsverdachts vorgegeben. Es wurde noch einmal die Wichtigkeit einer unverzüglichen Unterrichtung der Polizei oder der Generalstaatsanwaltschaft bei Bekanntwerden eines Anfangsverdachts für eine Korruptionsstraftat betont, damit zeitnah eine Abstimmung mit der betroffenen Dienststelle zur Vorbereitung strafprozessualer Maßnahmen erfolgen könne, um sicherzustellen, dass die Erforschung des Sachverhalts durch die Strafverfolgungsbehörden nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gefährdet werde.

Die Anregung, ein landesweites Anti-Korruptions-Register einzurichten, in dem Personen erfasst werden könnten, die aufgrund von strafrechtlichen Handlungen im Zusammenhang mit Korruption vom Land Berlin gekündigt oder mit denen Auflösungsverträge geschlossen sowie Disziplinarverfahren durchgeführt worden seien, wurde ohne abschließendes Ergebnis erörtert.

Sitzung am 19. November 2025:

Sachstand „Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Berliner Verwaltung“

Frau Kohlstedt-Mansouri (SenJustV) berichtete über den aktuellen Sachstand. Es stehen noch Stellungnahmen aus, die aber demnächst vorgelegt werden sollen.

Sachstand „Neuerlass AV BuG“

Der Vertreter der SenFin berichtete über den aktuellen Sachstand. Mit Rundschreiben IV Nr. 35/2025 vom 10. Oktober 2025 hat die SenFin die weitere Anwendung der AV BuG vom 12. August 2020, die am 14. September 2025 außer Kraft getreten sind, empfohlen, da eine Neufassung der AV BuG kurzfristig nicht erfolgen wird.

Der Vertreter der SenFin berichtete zudem über den aktuellen Sachstand, soweit er in der Sitzung am 7. Mai 2025 über die Entwicklung einer technischen Lösung berichtete hatte, mit der in seinem Haus eine digitale Anwendung zur Verfügung gestellt werden soll, die von den Beschäftigten zur Erfüllung der in den AV BuG vorgesehenen Anzeige, Antrags- und sonstigen Pflichten genutzt werden soll.

EU-Antikorruptionsrichtlinie – Stand der Verhandlungen und mögliche Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht und die Strafverfolgungspraxis

Herr Fels (SenJustV) berichtete kurz über den Stand der Verhandlungen und mögliche Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht und die Strafverfolgungspraxis.

E-Learningkurs Korruptionsprävention bei der VAK Berlin

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichteten über die Erfahrungen mit dem E-Learningkurs in ihren Behörden. Die Teilnahme ist bislang in allen Behörden freiwillig. Eine verpflichtende Teilnahme wird teilweise angedacht. Konkrete Zahlen, wie viele Mitarbeitende bislang an dem E-Learningkurs teilgenommen haben, liegen in keiner Verwaltung vor.

Es soll eine Empfehlung durch die Arbeitsgruppe geprüft werden, mit der eine verpflichtende Teilnahme an dem E-Learningkurs, zum Beispiel in einem zweijährigen Abstand, angeregt werden soll.

Bericht des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung

Herr Rechtsanwalt Tietz berichtete über seine Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025.

Prüfung der Einrichtung eines Anti-Korruptions-Registers zur Erfassung von Mitarbeitenden, bei denen das Dienst-/Arbeitsverhältnis aufgrund eines Korruptionsverdachts beendet wurde

Auf Bitten der Vertreterin der SenInnSport wurde noch einmal die Anfrage des Landesamtes für Einwanderung erörtert, die bereits in der Sitzung am 7. Mai 2025 Gegenstand der Erörterung war. Mit der Anfrage wurde unter anderem angeregt, die Einrichtung eines landesweiten Anti-Korruptions-Registers zu prüfen, in dem Personen erfasst werden sollen, denen aufgrund von strafrechtlichen Handlungen im Zusammenhang mit Korruption vom Land Berlin gekündigt worden sei oder mit denen Auflösungsverträge geschlossen oder gegen die Disziplinarverfahren durchgeführt worden seien.

Die Arbeitsgruppe sieht ebenfalls ein Problem darin, dass Personen, denen aufgrund eines Verdachts von strafrechtlichen Handlungen von einer Behörde des Landes Berlin gekündigt oder mit denen ein Auflösungsvertrag geschlossen wurde, sich bei einer anderen Behörde des Landes Berlin erneut bewerben könnten, ohne dass diese Behörde Kenntnis erhält von dem bestehenden strafrechtlichen Verdacht, solange das Strafverfahren andauert und es noch nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist.

Es bestand jedoch Einvernehmen, dass es für die Einrichtung eines Anti-Korruptions-Registers in dem angeregten Sinne schon an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlen und im Übrigen der für eine Eintragung in Betracht kommende Personenkreis derart gering sein dürfte, dass, abgesehen von den rechtlichen Bedenken, im Vergleich dazu der Aufwand für die Einrichtung und Pflege eines solchen Registers nicht verhältnismäßig sein dürfte.

Die Arbeitsgruppe will jedoch eingehender prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, damit die Behörde, bei der sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erneut bewirbt, Kenntnis von einem möglichen strafrechtlichen Verdacht erhält, der sich auf die frühere Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei einer anderen Behörde bezieht und Grund für dessen Ausscheiden aus dieser Behörde war.

Rahmendienstvereinbarung betreffend die interne Meldestelle nach dem Hinweiserschutzgesetz

Auf Bitten der Vertreterin der SenStadt berichtete Frau Kohlstedt-Mansouri (SenJustV) über den aktuellen Sachstand. Danach wird die bestehende Vereinbarung mit Herrn Rechtsanwalt Tietz betreffend seine Tätigkeit als interne Meldestelle zum Jahresende 2025 auslaufen. Bei der SenJustV läuft derzeit ein Verfahren zur erneuten externen Vergabe an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz